Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
5	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 29.07.2025	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** <u>Geologie</u> Im Plangebiet liegt teilweise eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Lössführende Fließerde", "Holozäne Abschwemmmassen" und "Holozänes Auensediment" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Bühlertal-Granit" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. <u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. <u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Das Amt für Bodenschutz (LRA Rastatt) hat in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits Vorgaben zur Bewertung des Schutzguts Boden getroffen, die im Umweltbericht berücksichtigt werden.
		2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme
		<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerks-relevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bau-arbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts,	Die ingenieurgeologischen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geo-thermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **3. Landesbergdirektion Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. **Allgemeine Hinweise** Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme - - Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8	Landratsamt Rastatt Amt für Baurecht Naturschutz und Bußgeldverfahren Baurecht Schreiben vom 14.07.2025 (Eingang am 08.08.2025)	Mit E- Mail vom 4. Juli 2025 wurden wir über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplans informiert. Gleichzeitig erhielten wir Gelegenheit, Stellung zu nehmen. **I. Naturschutz** Die Stadt Bühl hat die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans „Grafenrain Süd“ in Bühl-Altschweier beschlossen. Zwischen den Wohngebäuden Grafenrainstraße 9 und 13 soll eine neue Wohnbebauung mit ca. drei bis vier Einzelhäusern entstehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 4.500 m² auf den Flurstücken 1574/2 und 1574/3. Zur naturschutzfachlichen Prüfung liegen folgende Unterlagen im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung vor: • Textliche Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen/ Pflanzliste und Begründung, • Zeichnerische Festsetzungen und • Abgrenzungsplan vom 28. April 2025 des Büros STADTLANDPLAN, • Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und Überprüfung Streuobstbestände nach § 33a NatSchG, „B-Plan zwischen Grafenrainerstraße 9 und 13“ in Bühl-Altschweier, Landkreis Rastatt von September 2024 von Anja und Jochen Lehmann Ein Umweltbericht inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden parallel zum Bebauungsplan erarbeitet und bis zur Offenlage des Entwurfs fertiggestellt. Nachfolgend wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung genommen: Der geplante Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“; südwestlich in ca. 15 m Entfernung liegt das	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Landschaftsschutzgebiet „Bühlertal“. Weitere geschützte Landschaftsteile nach Naturschutzrecht befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs bzw. umliegend. Das Dokument Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und Überprüfung Streuobstbestände nach § 33a NatSchG wurde bereits im Rahmen einer Vorabstimmung durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft und hierzu Rückmeldung gegeben (vgl. E-Mail [redacted] vom 6. März 2025). Das nun vorliegende Dokument wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Abbildungen überarbeitet – Abb. 2 entfällt und Abb. 3 (jetzt Abb. 2) wurde überarbeitet und Abb. 4 wurde zu Abb. 3 (vgl. S. 4). Hieraus ergeben sich jedoch keine Änderungen bzgl. der naturschutzfachlichen Bewertung. Die bei der damaligen Vorabstimmung erbetene Konkretisierung bzgl. der Insektenfreundlichen Beleuchtung wurde bereits in den Unterlagen des Bebauungsplans (vgl. Hinweis Nr. 11, S. 3) übernommen. Auch wurden die Maßnahmenvorschläge in Kapitel 2.4 (vgl. S. 13) bzgl. der Fällung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit sowie zur Vermeidung von Vogelschlag, welche aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet sind, das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern und daher zwingend umzusetzen sind, in den Unterlagen des Bebauungsplans (vgl. Hinweis Nr. 11, S. 3) übernommen. Die noch ausstehenden Begehungen zur Erfassung der Reptilien werden im laufenden Kalenderjahr 2025 durchgeführt, sodass die Ergebnisse einschließlich ggfs. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen bis zur Offenlage ergänzt werden.	Bereits berücksichtigt/ Kenntnisnahme Bei den faunistischen Bestandserhebungen 2025 konnten weder Reptilien noch andere planungsrelevante Arten im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Daher werden bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 3 ausgelöst.

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Folgende Ausgleichsmaßnahme wird im Bebauungsplan ergänzt: • Bau einer sonnenexponierten Trockenmauer aus Natursteinen (Granit) in wenig frequentierter Lage im Westen der Obstwiese für den schutzgutübergreifenden Ausgleich (Biotoptypen und Boden) des ermitteln Defizits.
		<u>Textliche Festsetzungen</u> Es wird die Pflanzung eines Laubbaums, eines Obsthochstamms oder von 10 Sträuchern festgesetzt (vgl. Nr. 10.1, S. 3). Es wird darum gebeten zu prüfen, ob auf den Grundstücken ausreichend Platz für die Pflanzung von 10 Sträuchern ist oder lediglich Laubbäume bzw. Obsthochstämme realisiert werden können.	Übernahme Die Anpflanzung von Sträuchern entfällt.
		<u>Begründung</u> Zur Einbindung von Flachdächern und flachgeneigten Dächern von Nebengebäuden in die Umgebung wird eine Dachbegrünung vorgeschrieben (vgl. Nr. 7.1, S. 9). Bis zur Offenlage des Entwurfs ist eine Pflanzliste zu ergänzen.	Der Umweltbericht enthält eine Pflanzliste für die Dachbegrünung. Diese wird in den Bebauungsplan durch Ergänzung der Pflanzliste 2019 (vgl. Hinweise und Pflanzliste zum Bebauungsplan) übernommen.
		Unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vgl. Hinweis Nr. 11, S. 3) bestehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	-
		Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines Umweltberichts inkl. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebiets „Bühlertal“ erfolgen.	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
9	Landratsamt Rastatt Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht Verwaltungsverfahren Schreiben vom 14.07.2025 (Eingang am 13.08.2025)	Zum o.g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung: **Bodenschutz** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Grafenrain Süd“ auf der Gemarkung Bühl-Altschweier werden ca. 2.500 m² einer Obstbauwiese neu überplant. Die Fläche soll mit mehreren Einfamilienhäusern bebaut werden. Durch die geplante Bautätigkeit kommt es zur Neuversiegelung von Boden. Laut der Bodenschätzung auf der Basis des ALK und ALB wurde die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen im Bereich des Bebauungsplans mit 2,67 als mittel bis hoch bewertet. Diese Bodenfunktionen gehen durch die Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit verloren. Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird das bedauert. Parallel zum Bebauungsplan wird laut den Antragsunterlagen ein Umweltbericht erstellt. Im Rahmen dieses Umweltberichts muss eine Eingriff-/ Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgen. Es müssen die Eingriffe in das Schutzgut Boden bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen im Schutzgut Boden benannt werden. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird unter dem Hinweisen Punkt 4. auf Bodenbelastungen und unter Punkt 5. auf Erdaushub/ Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes eingegangen. Der Textinhalt von 5. Erdaushub/ Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes sollte geändert werden. Im ersten Absatz muss das Wort „Bodenschutzgesetzes“ durch „Bundesbodenschutzgesetzes“ ersetzt werden. Im zweiten Absatz sollten die Hinweise auf die DIN 18300, RAS-LP 2 und ZTVLA-StB 99 entfernt werden. Der Hinweis auf die Bestimmungen der DIN 18915 und § 202	Kenntnisnahme Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden und wird zur Offenlage vorgelegt. Es ist eine schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahme in Form einer Trockenmauer im Bereich der privaten Grünfläche (Obstwiese) geplant. Der Hinweis Nr. 5 Erdaushub/ Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird wie angeregt geändert.

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		BauGB ist ausreichend. Der Umgang mit Mutterboden und überschüssigem Boden wurde korrekt beschrieben und muss nicht verändert werden.	
		Geothermie Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebiets, jedoch in einem Bereich mit räumlich eng wechselnden Untergrundverhältnissen, was bei der Planung von Erdwärmesonden-Anlagen eine Einzelfallbeurteilung durch das LGRB Freiburg erforderlich macht. Diese Beurteilung kann über die Untere Wasserbehörde beauftragt werden.	Kenntnisnahme
		Hinweise zum Starkregenrisikomanagement Für die Stadt Bühl wurde im Rahmen des Kommunalen Starkregenrisikomanagements eine Gefährdungsanalyse entsprechend dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der Kommune als Starkregengefahrenkarten für das gesamte Stadtgebiet vor. Die Angaben zu Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Starkregengefahrenkarten vorherrschenden topographischen und baulichen Verhältnisse im Bebauungsplanbereich. Diese können sich zwischenzeitig verändert haben und damit auch die aktuell vorliegenden Gefahrendaten. Dies ist bei der Auswertung der Starkregengefahrendaten zu berücksichtigen. Im Zuge der Umsetzung der Erschließungs- und Bebauungsmaßnahmen im Vorhabenbereich kann sich die Überflutungsgefahr aufgrund dadurch geänderter Einflussgrößen, wie z.B. die topografischen Verhältnisse und die Oberflächenbeschaffenheit, lokal ändern. Wir empfehlen daher grund-sätzlich eine individuelle Prüfung der Starkregenrisiken im Vorfeld der Planung einzelner Baumaßnahmen.	Die Starkregengefahrenkarte des Landkreises Rastatt zeigt für das Plangebiet und auch die angrenzenden Grundstücke an der Grafenrainstraße beim seltenen Abflussszenario keine Überflutung bei Starkregen auf. Nach den Unterlagen der Stadt Bühl gilt dies auch für das außergewöhnliche und extreme Abflussszenario. Es erfolgt ein Hinweis im Bebauungsplan, dass eine individuelle Prüfung der

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Starkregenrisiken im Vorfeld der Baumaßnahme empfohlen wird.
		Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und somit auch mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen ist auch das von angrenzendem Gelände abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil v. 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder verändert werden (§ 37 WHG). Dies ist bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Geländeanpassungen im Vorhabenbereich zu berücksichtigen.	Laut Starkregengefahrenkarte ist derzeit nicht von einer Überflutung bei Starkregenereignissen auszugehen. Eine Kennzeichnung ist daher nicht notwendig.
		Auf Flächen, welche von Hochwasser betroffen sein können, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben und anderen Veränderungen der Erdoberfläche zu beachten. Wir verweisen hierzu auch auf § 12 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Dies gilt auch für Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind.	Kenntnisnahme
		Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu empfehlen wir z. B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Bereits berücksichtigt Ein Hinweis zur Vorsorge gegen wild abfließendes Oberflächenwasser ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Es wird empfohlen, Lichtschächte, Eingänge usw. an

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		in der jeweils geltenden Fassung und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016). Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wo-nach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.	Geländetiefpunkten zu vermeiden oder ggf. durch Aufkantungen o.ä. zu schützen. Kenntnisnahme
		Versickerung von Niederschlagswasser Im Bebauungsplan „Grafenrain-Süd“ wird festgelegt, dass anfallendes Niederschlagswasser jeweils auf den eigenen Grundstücken schadlos zu versickern ist. Gegen die Vorgaben des Bebauungsplanes bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken. Folgende Ergänzungen sind aufzunehmen: • Die Versickerung von Niederschlagswasser, welches von Dachflächen oder befestigten Grundstücksflächen stammt, hat flächenhaft oder über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Elemente (nur für Dachflächenwasser) zu erfolgen. Kernpunkt der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung ist die Passage einer mind. 30 cm mächtigen bewachsenen Bodenschicht. Bzgl. der Planung und Bemessung sowie der Anforderungen und Vorgaben an die Versickerungsanlagen ist neben der Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (aktueller Stand: Oktober 2024) anzuwenden. • Die dezentrale, schadlose Versickerung über o.g. Versickerungsanlagen ist erlaubnisfrei möglich. Der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren	Die Vorschriften zur Versickerung von Niederschlagswasser werden in Abstimmung mit der Tiefbauabteilung wie angeregt ergänzt. Es wird insbesondere vorgeschrieben, dass die Versickerung über eine bewachsene Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mind. 0,3 m erfolgen muss. Der Abstand zwischen der Sohle einer Versickerungsmulde und dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) sollte mind. 1,0 m betragen.

Nr.	Behörde/ TöB	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		höchsten Grundwasserstand (MHGW) sollte mindestens 1 m betragen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich. • Die Versickerung über Rigolen oder Versickerungsschächte ohne Einbau einer Filterschicht oder vorgeschaltete Behandlungsanlagen ist nicht zulässig. Zudem ist für Rigolen und Versickerungsschächte eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. • Wir empfehlen die Durchführung von Versickerungsversuchen zur Ermittlung der Durchlässigkeit und damit der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten (z.B. im Rahmen einer evtl. Baugrunduntersuchung).	Der Hinweis wird in den örtlichen Bauvorschriften zur Versickerung von Niederschlagswasser ergänzt. Die Empfehlung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.